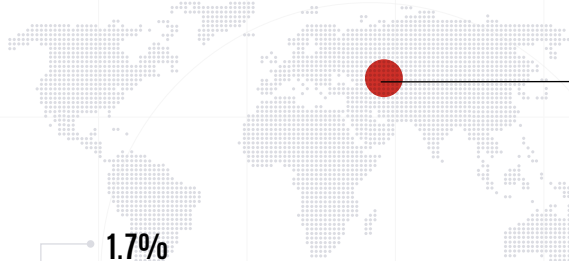
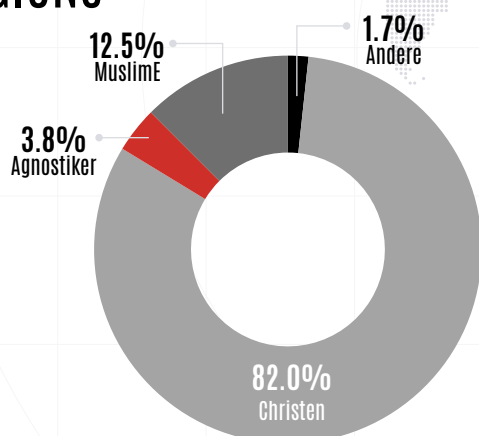




RUSSLAND

RELIGIONS



Bevölkerung

143,786,842



BIP pro Kopf

24,766 US\$



Fläche

17,098,246 Km²



Gini-Index*

37.5

*Wirtschaftliche Ungleichheit

DIE GESETZESLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

Gemäß der Verfassung vom 12. Dezember 1993¹ ist die Russische Föderation ein säkularer Staat, der die Religions- und Glaubensfreiheit garantiert. So heißt es in Artikel 14: „1. Die Russische Föderation ist ein säkularer Staat. Keine Religion darf als Staatsreligion oder als verbindlich festgelegt werden. 2. Religiöse Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.“ Artikel 28 lautet: „Die Gewissens- und Religionsfreiheit sind einem jeden garantiert; einschließlich des Rechts, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder sich zu keiner Religion zu bekennen, sowie religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu besitzen und zu verbreiten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln.“

In Artikel 19, Absatz 2 wird die Gleichheit aller hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der bürgerlichen Rechte und Freiheiten garantiert, unabhängig von Religion oder Überzeugungen. Jede Form der Einschränkung dieser Rechte „aus Gründen der gesellschaftlichen, ethnischen, nationalen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit“ ist verboten.

Des Weiteren ist es laut der Verfassung untersagt, Feindseligkeit zu schüren. So besagt Artikel 13, Absatz 5, dass das „Entfachen gesellschaftlicher, ethnischer, nationaler und religiöser Zwietracht“ verboten ist. Nach Artikel 29, Absatz 2 sind „Propaganda und Agitation, die zu gesellschaftlichem, ethnischem, nationalem oder religiösem Hass und Feindseligkeit aufstacheln“ verboten; ebenso ist es untersagt, eine Überlegenheit aus den genannten vier Gründen zu propagieren.

Artikel 30 Absatz 1 sieht vor, dass ein jeder das Recht auf Vereinigung hat.

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist in Artikel 59, Absatz 3 verankert: „Bürger der Russischen Föderation haben das Recht, falls der Militärdienst ihren Überzeugungen oder Glaubensvorstellungen entgegensteht sowie in anderen durch föderale Gesetze festgelegten Fällen, stattdessen einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.“

Die Grundlage für die Rechtsetzung in religiösen Angelegenheiten bildet das Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen aus dem Jahr 1997 (mit seinen Novellen bis einschließlich 2019).²

In seiner Präambel werden das individuelle Recht auf Ge-

wissensfreiheit und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses sowie die Gleichheit vor dem Gesetz unabhängig von Religionszugehörigkeit oder Überzeugungen bestätigt. Dennoch erkennt das Gesetz vier Religionen als „traditionell“ an: das Christentum (hier: die Russisch-Orthodoxe Kirche), den Islam, das Judentum und den Buddhismus. Die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche werden in der Praxis meist wie traditionelle russische Religionen behandelt und ihre Vertreter werden zu offiziellen Anlässen eingeladen. Darüber hinaus würdigt das Gesetz die besondere Rolle der Russisch-Orthodoxen Kirche aufgrund ihres historischen Beitrags zur Spiritualität und Kultur des Landes.

Entsprechend dem Gesetz werden Religionsgemeinschaften in drei Kategorien eingeteilt: religiöse Gruppen, lokale religiöse Organisationen und zentrale religiöse Organisationen (Art. 6).

„Religiöse Gruppen“ sind de facto zwar berechtigt, Rituale und Zeremonien zu begehen, Gottesdienste abzuhalten und religiöse Lehren zu vermitteln, sie sind jedoch nicht staatlich registriert und haben daher keine Rechtspersönlichkeit. Sie können weder Bankkonten eröffnen noch Gebäude errichten, kaufen oder mieten. Sie dürfen keine religiöse Literatur veröffentlichen oder importieren, erhalten keine Steuervergünstigungen und dürfen auch keine Gottesdienste in Gefängnissen, staatlichen Krankenhäusern oder in der Armee anbieten (Art. 7).³ Trotzdem sind sie verpflichtet, die örtlichen Behörden zu benachrichtigen, sobald sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

Um als „lokale religiöse Organisation“ anerkannt zu werden, muss eine Religionsgemeinschaft mindestens zehn volljährige Mitglieder vorweisen, die ihren ständigen Wohnsitz im Genehmigungsgebiet haben. Die Registrierung erfolgt sowohl auf föderaler als auch auf kommunaler Ebene. Lokale religiöse Organisationen dürfen Konten eröffnen, Gebäude für religiöse Zwecke kaufen, besitzen oder anmieten, religiöse Literatur erwerben, importieren, exportieren und verbreiten, Steuervorteile und andere Zuwendungen in Anspruch nehmen sowie Gottesdienste in Gefängnissen, staatlichen Krankenhäusern oder in der Armee anbieten.

Lokale religiöse Organisationen können sich zu einer „zentralen religiösen Organisation“ zusammenschließen, wenn es sich um mindestens drei Körperschaften handelt. Ist eine solche zentrale Struktur seit mindestens 50 Jahren in Russland präsent und aktiv, darf sie – zusätzlich zu den bereits genannten Rechten – das Wort „Russland“

bzw. „russisch“ in ihrer offiziellen Bezeichnung führen (Art. 8 Abs. 5). Darüber hinaus kann eine zentrale religiöse Organisation lokale Schwesterorganisationen gründen, die nicht die ansonsten notwendige Wartezeit bis zur Anerkennung in Kauf nehmen müssen.

Für die Registrierung als „lokale“ bzw. „zentrale religiöse Organisation“ muss eine Gemeinschaft Folgendes vorlegen: „Eine Liste der Gründer und des Leitungsgremiums der Organisation mit Adressen und Ausweisinformationen, die Satzung der Organisation, das Protokoll der Gründungsversammlung, die Bescheinigung der zentralen Organisation (im Falle von lokalen Organisationen), die Beschreibung der Lehre, der Praktiken, der Geschichte sowie der Einstellung der Organisation zu den Themen Familie, Ehe und Erziehung, die offizielle Anschrift der Organisation, den Nachweis über die Zahlung der staatlichen Abgaben sowie eine Satzung oder die Registrierungspapiere des Leitungsgremiums im Falle von Organisationen, deren Hauptsitz sich im Ausland befindet.“⁴

Am 6. Juni 2016 erfuhr das Gesetz aus dem Jahr 1997 Änderungen durch das so genannte Jarowaja-Paket (374-FZ und 375-FZ)⁵ – ein Gesetzgebungsprojekt zur Extremismus- und Terrorismusbekämpfung, das die Duma-Abgeordnete Irina Jarowaja und der Föderationsratsabgeordnete Viktor Osjorow initiiert hatten. Sicherheit ist in Russland oftmals populärer als Freiheit, daher ist eine effektive Einschränkung bürgerlicher Freiheiten unter dem Deckmantel der Stärkung der Sicherheit nichts völlig Ungewöhnliches. Auch ist die Bedrohung durch Extremismus und Terrorismus in Russland durchaus real und kennt mindestens zwei Ursachen: zum einen ausländische Bestrebungen, die muslimische Gemeinschaft in Russland zu radikalisieren sowie zum anderen terroristische Reaktionen auf bewaffnete Konflikte mit russischer Beteiligung in Georgien und der Ukraine. Dennoch dient diese reale Bedrohung oft als Vorwand für Maßnahmen, die darauf abzielen, die autoritäre Herrschaft zu konsolidieren und gesellschaftliche Stabilität auf dem Weg einer intensiveren Überwachung und Einschränkung bürgerlicher Freiheiten zu erreichen. Im Rahmen der russischen Politik der „Versicherheitlichung“ werden die Kompetenzen der Sicherheitsbehörden nahezu jedes Jahr erweitert und es lässt sich ein zunehmender „digitaler Autoritarismus“ beobachten. Dass Sicherheit nicht das einzige politische Ziel ist, wird etwa in der 2017 verabschiedeten „Strategie für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Russischen Föderation 2017-2030“ deutlich, in der auch

„traditionelle russische geistige und moralische Werte und die Einhaltung [entsprechender] Verhaltensnormen bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien“ betont werden.⁶ Ferner umfasst der russische Sicherheitsbegriff sowohl die materielle Sicherheit als auch die kulturelle Sicherheit, die mit der Beständigkeit der Orthodoxie assoziiert wird. Aus diesem Grund werden auch „fremde“ Religionsgemeinschaften – selbst wenn sie in materieller Hinsicht keine Bedrohung darstellen – als Verkörperung einer fremden und somit feindlichen Kultur angesehen.

Mit dem Jarowaja-Paket wurden auch Einschränkungen verschärft, die im Rahmen der Anti-Extremismus-Gesetze bezüglich der Religionsausübung gelten. So wurde etwa „Missionstätigkeit“ neu definiert: Demzufolge ist das Predigen, Beten, Verteilen von Materialien und das Beantworten von Fragen zur Religion außerhalb von dafür vorgesehenen Örtlichkeiten, insbesondere in Wohnräumen, verboten (Art. 24 (1) (2-3)).⁷ Des Weiteren ist jegliche missionarische Tätigkeit in den Räumlichkeiten, Gebäuden und Anlagen einer anderen Religionsgemeinschaft als der eigenen sowie auf dem Grundstück, auf dem sich diese Gebäude oder Anlagen befinden, ohne die schriftliche Zustimmung des Leitungsorgans der entsprechenden Religionsgemeinschaft verboten (Art. 24 (1) (4)). Russen, die ihren Glauben teilen möchten, indem sie sich missionarisch betätigen, müssen zunächst über eine registrierte religiöse Organisation eine staatliche Genehmigung einholen (Art. 24 (2) (3-5)). Sämtliche Einschränkungen gelten auch für Aktivitäten in Privatwohnungen und im Internet (Art. 24 (1) (1)). So ist es z. B. generell untersagt, das Evangelium auf der Straße zu lehren oder sich in Privathäusern zum gemeinsamen Gebet zu treffen, wie es bei vielen Protestanten üblich ist.

Ferner ist im Jarowaja-Paket vorgesehen, dass ausländische Missionare eine Einladung einer staatlich registrierten religiösen Organisation vorweisen müssen, bevor sie in Russland tätig werden dürfen. Zudem ist ihr Wirkungsbereich auf Regionen beschränkt, in denen ihre Gemeinschaft registriert ist (Art. 24 (2) (3-4)). Eine Gesetzesänderung vom 28. November 2015 verlangt außerdem, dass religiöse Organisationen, die ausländische Gelder erhalten, dem Justizministerium jährlich über ihre Aktivitäten, ihre Leitung und ihre Haushaltspläne Bericht erstatten (Art. 25.1).⁸ Das Justizministerium und mit ihm verbundene Stellen haben das Recht, die Finanzaktivitäten solcher religiösen Organisationen ohne Vorwarnung zu überprüfen.

fen.

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Auflagen sind Geldstrafen bis zu umgerechnet ca. 650 EUR für Einzelpersonen und bis zu umgerechnet ca. 13.000 EUR für religiöse Gruppen/Organisationen vorgesehen. Ausländischen Staatsangehörigen droht im Falle eines Gesetzesbruchs die Ausweisung.⁹

Weitere Gesetze:

Das am 25. Juli 2002 verabschiedete Föderale Gesetz zur Bekämpfung extremistischer Aktivitäten¹⁰ verleiht den Behörden die Befugnis, die Religionsfreiheit und ihre Ausdrucksformen zu zensieren und ein breites Spektrum religiöser Aktivitäten als Straftaten zu ahnden.¹¹

In Artikel 13 des Gesetzes ist die Erstellung einer föderalen Liste für verbotene extremistische Materialien vorgesehen. Da jedes Gericht dieser Liste Materialien hinzufügen kann, kann ein gerichtliches Verbot, mit dem ein bestimmter Gegenstand in einer Stadt oder Region als „extremistisch“ eingestuft wurde, im ganzen Land vollstreckt werden.¹² Anfang 2020 umfasste das beim Justizministerium geführte „Föderale Verzeichnis extremistischer Materialien“ insgesamt 5.018 Gegenstände.¹³

Einem Gutachten zufolge, das die Venedig-Kommission des Europarats anlässlich ihrer 91. Vollversammlung (15.-16. Juni 2012) veröffentlicht hat, ist das russische Anti-Extremismus-Gesetz in mehrfacher Hinsicht problematisch: Aufgrund seiner weit gefassten und ungenauen Formulierungen – dies betrifft vor allem gewisse Grundbegriffe wie die Definitionen von „Extremismus“, „extremistischen Handlungen“, „extremistischen Organisationen“ oder „extremistischen Materialien“ – bietet das Gesetz einen zu weitreichenden Ermessensspielraum hinsichtlich seiner Auslegung und Anwendung. Dadurch werde Willkür begünstigt.¹⁴

Am 29. Juni 2013 wurde ein sogenanntes Blasphemiegesetz erlassen, das die „Verletzung religiöser Gefühle“ zu einem Straftatbestand macht. Dementsprechend sieht Artikel 148 des Strafgesetzbuchs eine Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Haft oder Zwangsarbeit vor für „Handlungen, die eine Missachtung gegenüber der Gesellschaft darstellen und mit dem Ziel vollzogen werden, religiöse Gefühle von Gläubigen zu verletzen.“ Zuvor war die Beleidigung religiöser Gefühle eine Ordnungswidrigkeit und wurde im Rahmen des selten angewendeten Artikel 5.26 des Administrativkodex geahndet. Mit der Einführung des neuen Straftatbestands im Juli 2013 wurde Artikel 148 dahinge-

hend geändert, dass er auch „die vorsätzliche öffentliche Schändung von religiöser oder liturgischer Literatur, Gegenständen der religiösen Verehrung, Zeichen oder Emblemen weltanschaulicher Symbole und Utensilien oder deren Beschädigung oder Zerstörung“ einschließt. Die damit verbundenen Geldbußen stiegen von vorher 500 bis 1.000 Rubel (ca. 5,50 bis 11 EUR) auf 30.000 bis 50.000 Rubel (ca. 335 bis 560 EUR), alternativ bis zu 120 Arbeitsstunden, und für Beamte von 100.000 auf 200.000 Rubel (ca. 2.240 EUR).¹⁵ Auslöser für die „Blasphemie-Änderungen“ im Strafgesetzbuch war eine Aktion der Punk-Band Pussy Riot am 21. Februar 2012 in der Moskauer Christ-Erlöser-Kathedrale. Aufgrund der damals noch bestehenden Gesetzeslücke wurden die Aktivistinnen wegen „Rowdytums aus religiösem Hass“ zu zwei Jahren Haft verurteilt.¹⁶

Laut einem Bericht des Global Legal Research Center¹⁷ wird Blasphemie in Russland überwiegend nach Artikel 282 des Strafgesetzbuchs verfolgt, der „Handlungen, die darauf abzielen, Hass [oder] Feindseligkeit zu schüren oder die Würde einer Person oder einer Gruppe von Menschen aufgrund ihrer Religion zu schmälern, [und die] in der Öffentlichkeit oder unter Verwendung von Massenmedien oder des Internets stattfinden“ verbietet. Derartige Handlungen können mit unterschiedlichen Geldstrafen, Zwangsarbeit, dem Verbot bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren geahndet werden.¹⁸

VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Protestanten

Vor dem Hintergrund der Jarowaja-Gesetze geraten Protestanten in Russland hauptsächlich wegen verbotener Missionstätigkeit ins Visier. So wurde zu Beginn des Jahres 2018 ein namentlich nicht genannter Baptist und russischer Staatsbürger wegen Verletzung der Anti-Missionierungsgesetze angeklagt, nachdem er in seiner Wohnung missionarische Aktivitäten durchgeführt hatte, ohne diese bei den Behörden angemeldet zu haben. Darüber hinaus warf man ihm vor, religiöse Literatur an Personen außerhalb seiner Religionsgemeinschaft verteilt zu haben. Er wurde schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 6.000 Rubel (ca. 70 EUR) verurteilt.¹⁹

Am 16. Mai 2018 wurde Nosisa Shiba, Studentin im Abschlussjahr an der Medizinischen Akademie von Nischni

Nowgorod und swasiländische Staatsbürgerin, gemäß Artikel 18, Absatz 8, Teil 4 des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzes angeklagt. Die junge Frau, die seit ihrer Kindheit Protestantin ist, ging seit ihrer Ankunft in Russland regelmäßig in eine evangelische Kirche in Nischni Nowgorod. Der Inlandsgeheimdienst FSB entdeckte ein Video auf YouTube, in dem die junge Frau in dieser Kirche ein Lied über Gott sang. Ein Gericht verurteilte die Studentin zu einer Geldbuße von 7.000 Rubel (ca. 80 EUR) und verfügte, dass sie nach Beendigung des Studiums das Land verlassen müsse.²⁰

Am 27. Februar 2020 gab das Schiedsgericht der Stadt Moskau einer Klage der russischen Bildungsaufsichtsbehörde Rosobrnadzor statt, mit der dem 1993 gegründeten Moskauer Theologischen Seminar der Evangeliumschristen-Baptisten die Genehmigung entzogen werden sollte. Als Grund wurde ein „Verstoß“ gegen Lizenzanforderungen angeführt, der in der „inkorrekten“ Form eines Dokuments zur Beschreibung des Lehrdeputats bestanden habe.²¹

Ein weiterer Vorfall, der die Baptisten betraf, stand im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie. Am 2. April 2020 gab der Gouverneur der Oblast Brjansk ein Interview, in dem er die Baptisten beschuldigte, das Virus zu verbreiten. Darüber hinaus kursierten Medienberichte, wonach der Pastor einer Baptistenkirche in Brjansk sich infiziert und seinerseits Mitglieder der Gemeinde in den Städten Brjansk und Smolensk angesteckt haben soll. Möglicherweise als Reaktion auf diese Meldungen wurde in der Nacht vom 7. auf den 8. April ein Brandanschlag auf die Baptistenkirche in der Bolschaja Ozernaja-Straße 27 in St. Petersburg verübt.²²

Muslime

Obwohl der Islam in Russland als „traditionelle“ Religion gilt, werden viele muslimische Gemeinschaften als „extremistisch“ eingestuft.

Unter den Muslimen, die in Russland verhaftet werden, sind viele Anhänger der verbotenen islamistischen Bewegung Hizb ut-Tahrir (HuT; „Partei der Befreiung“).²³ Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) handelt es sich bei HuT um keine Religionsgemeinschaft, sondern um eine „globale islamische politische Partei“.²⁴ Der EGMR wies eine Beschwerde von HuT gegen ihr Verbot in Deutschland ab. Selbst wenn sie nicht zu Gewalt aufrufe, so befürworte sie doch „einen Sturz der Regierungen in der gesamten muslimi-

schen Welt und deren Ersetzung durch einen islamischen Staat in Form eines wiederhergestellten Kalifats“.²⁵ Zugleich ist HuT keine politische Partei im westlichen Sinne, weil sie nicht beabsichtigt, sich zur demokratischen Wahl zu stellen. In Russland werden viele Anhänger allerdings allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe verhaftet, ohne dass notwendigerweise Beweise für eine Verbindung zum Terrorismus vorliegen. Laut einem Bericht der US-Kommission für internationale Religionsfreiheit (USCIRF) werden zudem mutmaßliche HuT-Mitglieder zu deutlich härteren Strafen verurteilt (üblicherweise zwischen zehn und 19 Jahren) als andere mutmaßliche Extremisten. Im Jahr 2018 hätten die russischen Behörden beinahe jeden Monat HuT-Mitglieder festgenommen und strafrechtlich verfolgt, so der Bericht. Allein im Juli habe es 21 Verhaftungen gegeben.²⁶

Eine weitere Gemeinschaft, die die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden auf sich zieht, sind Muslime, die sich mit den Korankommentaren des türkischen islamischen Theologen kurdischer Volkszugehörigkeit, Said Nursî, beschäftigen. Sie werden in der Regel beschuldigt, einer angeblichen Terrorbewegung namens „Nurdzhular“ anzugehören, die in Russland 2008 als extremistische Gruppe verboten wurde.²⁷

Am 28. August 2018 entschied der EGMR, dass das Verbot, islamische Bücher (sprich: Nursîs Werke) zu veröffentlichen und zu verbreiten, gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße.²⁸ Im Mai 2018 wurde Ilgar Alijew aus der nordkaukasischen Teilrepublik Dagestan wegen Leitung einer Nursî-Studiengruppe zu einer achtjährigen Haftstrafe und zwei Jahren weiterer Restriktionen verurteilt. Sein Studienkollege Komil Odilow wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt und Andrej Dedkow musste eine Geldstrafe in Höhe von mehr als sechs Monatsgehältern zahlen. Ein vierter Mann, Sabirzhin Kabirzoda, wurde am Ende eines gut sechsmonatigen Prozesses zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt.²⁹ Mit Stand vom 9. April 2020 wurden zwei weitere Nursî-Anhänger strafrechtlich verfolgt: Die 62-jährige Nakiya Sharifullina aus Nabereschnyje Tschelny in der Teilrepublik Tatarstan stand unter Hausarrest und der 53-jährige Ibragim Murtazalijew aus Isberbasch in Dagestan befand sich in Untersuchungshaft.³⁰

Eine weitere muslimische Gruppe, die häufig im Visier der russischen Behörden steht, ist die aus Indien stammende Missionsbewegung Tablighi Jamaat. Die Bewegung gilt weithin als pazifistisch und nicht politisch involviert, doch

wurden im Mai 2018 in der Teilrepublik Baschkortostan zwei Mitglieder zu zwei Jahren Haft verurteilt. Im Dezember 2018 verurteilte ein Moskauer Gericht vier Tablighi-Jamaat-Anhänger wegen Missionstätigkeit zu zwei Jahren und zwei Monaten Haft in einer Strafkolonie, gefolgt von sechs Monaten weiterer Restriktionen.³¹

Hindus

Im gesamten Jahr 2018 waren Hindus Opfer von Diskriminierungen und wurden von Anti-Sekten-Aktivistenshikaniert. In diesem Zusammenhang spielte vor allem Alexander Dvorkin eine Rolle. Er ist Vize-Präsident der in Frankreich ansässigen, öffentlich geförderten Fédération Européenne des Centres de Recherche et d'Information sur le Sectarisme (FECRIS; Europäische Föderation der Zentren für Forschung und Information über das Sektenwesen). Es besteht Grund zur Annahme, dass Dvorkins Aktivitäten zu tätlichen Angriffen auf Mitglieder der Hindu-Gemeinschaft geführt haben sowie zu einer Razzia im Wohnhaus und spirituellen Zentrum des Hindu-Führers Shri Prakash Ji im November 2017.³²

Zeugen Jehovas

Die Zeugen Jehovas sind in Russland seit 2017 verboten und werden nach russischem Recht als „extremistische“ Organisation eingestuft. Die etwa 170.000 Mitglieder zählende Gemeinschaft³³ war und ist weiterhin mit Diskriminierung und Verfolgung konfrontiert. Bei Recherchen zu diesem Thema besteht die Herausforderung darin, dass Gerichtsakten vertraulich sind und nur in russischer Sprache vorliegen, so dass eine Untermauerung von Hinweisen aus unabhängigen Quellen sich häufig als schwierig erweist und Rechercheure – insbesondere nicht russischsprachige – sich überwiegend auf Informationen verlassen müssen, die von der Religionsgemeinschaft selbst bereitgestellt werden.

Nach Angaben der Zeugen Jehovas hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation am 20. April 2017 das Verwaltungszentrum der Zeugen Jehovas sowie alle 395 lokalen religiösen Organisationen im Land wegen „Extremismus“ verboten. Seitdem wurden zahlreiche Mitglieder der Glaubensgemeinschaft festgenommen, inhaftiert, diskriminiert oder misshandelt. Darüber hinaus kam es zu Störungen von Gebetsstunden und Durchsuchungen von Privatwohnungen. Manchen Zeugen wurde die Arbeitsstelle gekündigt, andere wurden verhört und verfolgt. In vielen Fällen wurde auch ihr Privateigentum mutwillig beschädigt oder sogar vollkommen zerstört.³⁴ Der geschätz-

te Wert des vom Staat beschlagnahmten Eigentums der Zeugen Jehovas betrug Ende 2018 umgerechnet rund 75 Mio. EUR.³⁵ Des Weiteren wurde den Zeugen Jehovas das Recht entzogen, den Militärdienst zu verweigern und einen alternativen Ersatzdienst zu leisten. Darüber hinaus drohten die russischen Behörden einigen Zeugen Jehovas mit der Aberkennung ihrer Elternrechte.³⁶ Bis Ende 2018 waren 23 Mitglieder der Religionsgemeinschaft in Russland inhaftiert, 27 standen unter Hausarrest, 41 durften ihren Wohnort nicht verlassen und gegen 121 waren Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.³⁷

Am 23. Mai 2019 wurde der seit 2017 in Untersuchungshaft gehaltene dänische Staatsbürger Dennis Christensen wegen seines aktiven Bekenntnisses zu den Zeugen Jehovas zu sechs Jahren Haft in einer Strafkolonie verurteilt. Er wurde im Sinne von Artikel 282.2 (1) des russischen Strafgesetzbuches schuldig gesprochen, da er sich angeblich trotz der offiziellen Auflösung der Zeugen Jehovas weiter für die Gemeinschaft betätigt hatte.³⁸ Ein weiterer EU-Bürger, der im Berichtszeitraum aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas in Russland inhaftiert wurde, war der Pole Andrzej Oniszczyk, der nach 11 Monaten freigelassen wurde.³⁹

Am 15. Februar 2019 wurden mindestens sieben Zeugen Jehovas in Nordsibirien von der Polizei gefoltert, nachdem sie unter dem Vorwurf des Extremismus festgenommen worden waren. Die Ermittler verlangten zudem Informationen in Bezug auf Mitgliedschaft, Versammlungsorte und Leitung der örtlichen Gemeinde.⁴⁰

Nordkaukasus

Infolge der beiden Tschetschenienkriege (1994-1996 und 1999-2009) ist der Nordkaukasus noch heute eine stark militarisierte Zone. Den Einfluss teilen sich der vom Kreml ernannte Präsident der Teilrepublik Tschetschenien, Ramzan Kadyrow, der seine eigene Auffassung vom Islam vertritt, und dschihadistische Gruppen, die mit dem sogenannten Islamischen Staat und al-Qaida verbunden sind. Die Region befindet sich nach wie vor in einem Zustand des niederschweligen Konflikts. Kadyrow gilt als Verfechter eines „gemäßigten“, aber streng kontrollierten Islam, der als Leuchtturm für die gesamte muslimische Welt fungieren soll. Obwohl Kadyrow offiziell ein Gegner des Wahhabismus und Salafismus ist, müssen unter seiner Herrschaft alle Frauen die islamischen Kleidervorschriften befolgen. Darüber hinaus werden Zwangsheirat und Polygamie nicht bestraft und eine strikte Befolgung traditioneller islamischer Werte wird gefordert.⁴¹

In Dagestan und Tschetschenien ließen die Sicherheitskräfte Menschen verschwinden, die verdächtigt wurden, einen „nicht-traditionellen“ Islam zu praktizieren. Um Erfolge in der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus vorzuweisen, gingen die Behörden auch gegen friedliche muslimische Dissidenten und gänzlich Unbeteiligte mit keinerlei Verbindung zu politischen Kreisen vor.⁴²

In der überwiegend christlich geprägten Teilrepublik Nordossetien gab es 2018 Berichte über Pläne, die historische persische Moschee in der Hauptstadt Wladikawkas in ein Planetarium umzufunktionieren.⁴³

PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Seit dem letzten Bericht hat sich die Situation der Religionsfreiheit in Russland nicht verbessert. Das Religionsgesetz von 1997 sowie die ideologischen Standpunkte des Regimes und die Maßnahmen, die es seither ergriffen hat, sind von dem Bestreben inspiriert, die „spirituelle Sicherheit“ Russlands zu gewährleisten – ein neues Konzept, mit dem die Russisch-Orthodoxe Kirche in den Rang einer „Hüterin nationaler Werte“ erhoben wird.

Im Präsidialdekret Nr. 24 zum „Nationalen Sicherheitskonzept“ vom 10. Januar 2000⁴⁴ heißt es: „Zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation gehören auch der Schutz des kulturellen, spirituellen und moralischen Erbes, der historischen Traditionen und der Normen des gesellschaftlichen Lebens; die Wahrung des kulturellen Reichtums aller Völker Russlands [...] sowie Maßnahmen gegen den negativen Einfluss von Religionsgemeinschaften und Missionaren aus dem Ausland.“⁴⁵

Dieses Konzept liegt den Einschränkungen zugrunde, die in puncto Religionsfreiheit auferlegt werden. Als der US-Sonderbotschafter für internationale Religionsfreiheit, Samuel Brownback, während einer Pressekonferenz im Dezember 2018 gefragt wurde, warum Russland auf die „Beobachtungsliste“ des US-Außenministeriums gesetzt wurde, betonte er, dass Russland schwere Verletzungen der Religionsfreiheit begangen und toleriert habe. Am offenkundigsten sei die Unterdrückung der freien Religionsausübung infolge der Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2016, mit denen Missionstätigkeit kriminalisiert wurde. Brownback erwähnte in diesem Zusammenhang 156 Fälle, wobei verschiedene Gemeinschaften betroffen waren, u. a. die Heilsarmee, Pfingstkirchen, Baptisten, Lutheraner, die Zeugen Jehovas, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, die Ukrainische Reformierte Ortho-

doxe Kirche sowie diverse muslimische Gruppen.⁴⁶

Auch die Venedig-Kommission des Europarats hat ihre Besorgnis anlässlich der Änderungen der russischen Gesetze gegen Extremismus und Missionstätigkeit zum Ausdruck gebracht, deren mehrdeutige Formulierung der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung von Mitglie-

dern nicht-orthodoxer Religionsgemeinschaften sowie – vorwiegend ausländischer – muslimischer Gemeinschaften, die nicht den Hauptströmungen zugerechnet werden, Vorschub leistet. Aussichten auf eine Veränderung der Situation gibt es derzeit nicht.

ENDNOTEN / QUELLEN

- 1 Verfassung der Russischen Föderation, https://www.mid.ru/en/foreign_policy/official_documents/-/asset_publisher/CptIckB6BZ29/content/id/571508 (abgerufen am 4. April 2020).
- 2 Федеральный закон от 26.09.1997 г. № 125-ФЗ (Собрание законодательства Российской Федерации от 1997 г., № 39, ст. 4465; „Российская газета“ от 01.10.1997 г.), <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=102049359> (abgerufen am 4. April 2020).
- 3 Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, US Department of State. “Russia”, International Religious Freedom Report for 2018, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2019/01/Russia-2.pdf> (abgerufen am 4. April 2020); E. Miroshnikova, National Report on the Political Aspects of Religion: Russia, <https://www.iclrs.org/content/blurb/files/Russia.1.pdf> (abgerufen am 4. April 2020).
- 4 Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, US Department of State, op.cit.
- 5 Siehe: <http://pravo.gov.ru> (abgerufen am 4. April 2020).
- 6 Указ Президента РФ от 9 мая 2017 г. № 203 “О Стратегии развития информационного общества в Российской Федерации на 2017 - 2030 годы”, Гарант, 11.05.2017, www.garant.ru, nach: M. Domańska, Gagging Runet, silencing society. ‘Sovereign’ Internet in the Kremlin’s political strategy, Centre for Eastern Studies, Nr. 313, 04.12.2019, www.osw.waw.pl (abgerufen am 4. April 2020).
- 7 Федеральный закон от 06.07.2016 N 374-ФЗ „О внесении изменений в Федеральный закон „О противодействии терроризму“ и отдельные законодательные акты Российской Федерации в части установления дополнительных мер противодействия терроризму и обеспечения...“, <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=102404066&intelsearch=374-%D4%D1> (abgerufen am 5. April 2020).
- 8 Федеральный закон от 28 ноября 2015 г. N 341-ФЗ „О внесении изменений в Федеральный закон „О свободе совести и о религиозных объединениях“ и отдельные законодательные акты Российской Федерации“, <http://ivo.garant.ru/#%2Fdocument%2F71260694%2Fparagraph%2F1%3A0> (abgerufen am 7. April 2020).
- 9 Human Rights Without Frontiers, “Russia: HRWF Statement on the Legislation About Anti-Extremism and Anti-Evangelism at the OSCE/ODIHR in Warsaw,” 27. September 2016, <http://hrwf.eu/russia-hrwf-statement-on-the-legislation-about-anti-extremism-and-anti-evangelism-at-the-osce-odihr-in-warsaw/> (abgerufen am 6. April 2020).
- 10 Федеральный закон от 25 июля 2002 года № 114-ФЗ „О противодействии экстремистской деятельности“, <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=102079221&intelsearch=114-%D4%D1> (abgerufen am 6. April 2020).
- 11 E. Miroshnikova, “National Report on the Political Aspects of Religion: Russia,” op cit.
- 12 Ibidem.
- 13 Федеральный список экстремистских материалов, https://minjust.ru/ru/extremist-materials?field_extremist_content_value=&page=25 (abgerufen am 4. April 2020).
- 14 Venice Commission, “Opinion on the Federal Law on Combating Extremist Activity in the Russian Federation”, Council of Europe, 20. Juni 2012, <http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?opinion=660&year=all> (abgerufen am 30. Mai 2018).
- 15 Федеральный Закон, О внесении изменений в статью 148 Уголовного кодекса Российской Федерации и отдельные законодательные акты Российской Федерации в целях противодействия оскорблению религиозных убеждений и чувств граждан, http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?manyfragments.html&oid=102166335&version_num=0 (abgerufen am 7. April 2020).
- 16 G. Fagan, “Russia: Pussy Riot, Blasphemy, and Freedom of Religion or Belief”, FORUM 18 (19. Oktober 2012), http://forum18.org/archive.php?article_id=1754 (abgerufen am 7. April 2020).
- 17 The Global Legal Research Center, Blasphemy and Related Laws in Selected Jurisdictions, Januar 2017, https://www.loc.gov/law/help/blasphemy/index.php#_ftn145 (abgerufen am 7. April 2020).
- 18 Уголовный кодекс Российской Федерации, <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody&nd=102041891> (abgerufen am 7. April 2020).
- 19 Stetson, “Russia Religion News: Baptist in Russian far northeast ruled in violation of anti-evangelism law”, Stetson.edu, 26. März 2018, <https://www2.stetson.edu/~psteeves/relnews/180326b.html> (abgerufen am 10. April 2020).
- 20 Stetson, “Russia Religion News: African Pentecostal student sentenced for illegal evangelism”, Stetson.edu, 17. Mai 2018, <https://www2.stetson.edu/~psteeves/relnews/180517c.html> (abgerufen am 10. April 2020).
- 21 Stetson, “Russian government interferes in protestants’ training of ministers”, Stetson.edu, <https://www2.stetson.edu/~psteeves/relnews/200228a.html> (abgerufen am 10. April 2020).
- 22 Stetson, “Baptists cry out for federal intervention against scapegoating”, Stetson.edu, <https://www2.stetson.edu/~psteeves/relnews/200409a.html> (abgerufen am 10. April 2020).
- 23 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, 2019 Annual Report, “Russia”. https://www.uscirf.gov/sites/default/files/Tier1_RUSSIA_2019.pdf
- 24 European Court of Human Rights, “Hizb Ut-Tahrir and Others v. Germany – Admissibility Decision”, <https://www.strasbourgconsortium.org/common/document.view.php?docId=5919> (abgerufen am 10. April 2020).
- 25 Ibid.
- 26 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, op.cit.
- 27 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, op.cit.
- 28 European Court of Human Rights, “Case of Ibragim Ibragimov and Others v. Russia”, [https://hudoc.echr.coe.int/fre#{"itemid":\["001-185293"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre#{) (abgerufen am 10. April 2020).
- 29 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, op.cit.

- 30 V. Arnold, "RUSSIA: Mass raids, new arrests on "extremism" charges", Forum18, http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2563&printer=Y (abgerufen am 10. April 2020).
- 31 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, op.cit.
- 32 C. Maza, "Religion in Russia: Orthodox Christian Anti-Cult Activist Accused of Targeting, Harassing Leading Hindu Guru", Newsweek, 6. Februar 2018, <http://www.newsweek.com/hindu-russia-orthodox-cult-religion-789860> (abgerufen am 10. April 2020).
- 33 A. Osborn, T. Balmforth. "Russia widens Jehovah's Witnesses crackdown with new jailings", Reuters, 20. September 2019, <https://www.reuters.com/article/us-russia-politics-religion-idUSKBN1W512W> (abgerufen am 26. Januar 2021).
- 34 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, op.cit.
- 35 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, op.cit.
- 36 "EU Statement on the Situation of Jehovah's witnesses in Russia", Organization for Security and Co-operation in Europe, 10. Mai 2018, <https://www.osce.org/permanent-council/381820> (abgerufen am 7. April 2020).
- 37 "State-Sponsored Persecution of Jehovah's Witnesses Continues", World Headquarters of Jehovah's Witnesses. Office of Public Information, <https://www.jw.org/> (abgerufen am 7. April 2020).
- 38 "Jehovah's Witness Dennis Christensen sentenced to prison for his belief", European Federation for Freedom of Belief, 28. Mai 2019, <https://freedomofbelief.net/articles/jehovahs-witness-dennis-christensen-sentenced-to-prison-for-his-belief> (abgerufen am 7. April 2020).
- 39 "Brother Andrzej Oniszczyk Freed From Prison After 11 Months in Solitary Confinement", Jehova's Witnesses, 6. September 2019, <https://www.jw.org/en/news/jw/region/russia/Brother-Andrzej-Oniszczyk-Freed-From-Prison-After-11-Months-in-Solitary-Confinement/> (abgerufen am 7. April 2020).
- 40 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, op.cit.
- 41 Human Rights Without Frontiers, "Russia: HRWF Statement on the Legislation About Anti-Extremism and Anti-Evangelism at the OSCE/ODIHR in Warsaw", 27. September 2016, <http://hrwf.eu/russia-hrwf-statement-on-the-legislation-about-anti-extremism-and-anti-evangelism-at-the-osce-odihr-in-warsaw/> (abgerufen am 26. Januar 2021).
- 42 Ibid.
- 43 USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom, op.cit.
- 44 Außenministerium der Russischen Föderation, http://www.mid.ru/en/foreign_policy/official_documents/-/asset_publisher/CptlCk6B6BZ29/content/id/589768 (abgerufen am 28. Mai 2018).
- 45 Ibid.
- 46 Samuel D. Brownback, "Briefing on Religious Freedom Designations", 11. Dezember 2018, <https://www.state.gov/briefing-on-religious-freedom-designations/> (abgerufen am 11. April 2020).